

ersten Mal die errungene politische Macht der großen, bisher ausgebeuteten Mehrheit der Bevölkerung, und zwar in einer Weise, daß L e n i n sagen konnte:

„Was uns die Sowjetverfassung gibt, hat noch kein Staat in 200 Jahren geben können.“<sup>14</sup>

Dieses von dem Machtorgan des Volkes angenommene und daher mit höchster Autorität ausgestattete staatliche Grundgesetz hatte deshalb eine solche faszinierende Wirkung auf die Volksmassen, weil in ihm die neue, die sozialistische Demokratie mit zwingender Deutlichkeit, in entschiedener Abgrenzung von der Kapitalisten- und Gutsbesitzerdemokratie verbrieft war. Diese Verfassung unterschied sich von allen bürgerlichen Verfassungen nicht zuletzt dadurch, daß das, was in ihr verkündet wurde, keine leeren Versprechungen waren, sondern entweder schon Realitäten oder aber obligatorische Weisungen, die, weil sie die Interessen des Volkes verkörpern, strikte Befolgung erfuhren. Das ist für die gesamte Verfassungsfrage um so bedeutungsvoller, als die allgemeine Krise des Kapitalismus zugleich die Krise der bürgerlichen Verfassung überhaupt ist. Hier wurde bewiesen, daß eine Verfassung auch in unserem Jahrhundert eine große mobilisierende Wirkung hat, wenn sie dem gesellschaftlichen Fortschritt dient<sup>15</sup>.

Die bürgerliche Verfassung reproduziert im Grunde den Widerspruch, der die kapitalistischen Produktionsverhältnisse kennzeichnet: den Widerspruch zwischen den „juristisch“, formal gleichen, aber ökonomisch ungleichen „Warenbesitzern“ Kapitalist und Lohnarbeiter. Der Widerspruch zwischen tönenden Verfassungsformeln und prosaischem kapitalistischem Alltag kann erst mit der Überwindung des Kapitalismus selbst aufgehoben werden. Karl M a r x hat, als er die französische Verfassung von 1848 einer kritischen Analyse unterzog, diesen generell für alle bürgerlichen Verfassungen zutreffenden Sachverhalt mit den Worten charakterisiert:

„Die ewigen Widersprüche dieses Humbugs von einer Konstitution zeigen klar genug, daß die Bourgeoisie zwar in Worten demokratisch sein kann, aber nicht in ihren Handlungen, sie wird die Wahrheit eines Prinzips anerkennen, es aber nie in die Praxis umsetzen ...“<sup>16</sup>

In welchem bürgerlichen Staat hat das seit der belgischen Verfassung von 1831 in unzähligen bürgerlichen Verfassungen expressis verbis proklamierte Prinzip der Volkssouveränität jemals Verwirklichung gefunden? Die Entwicklung im Imperialismus führt im Gegenteil zu einer tendenziell wachsenden Mißachtung der Verfassungsbestimmungen, zur permanenten Verfassungskrise.

Erst im Sozialismus kann man von echter Volkssouveränität sprechen, erst hier wird die Klassengliederung des Volkes aufgedeckt und zur Grundlage der Staatsorganisation gemacht. Erst mit der Sowjetverfassung von 1918 begann die Epoche in der Menschheitsgeschichte, wo die Verfassung nicht mehr nur den Status quo zu konservieren, sondern im Sinne eines verbindlichen Arbeitsprogramms zukunfts zugewandt echte Regelungsfunktionen zu erfüllen hat. S w e r d l o w, der Vorsitzende des Zentralen Exekutivkomitees, sagte dazu bei der Begründung des Verfassungsentwurfs vor dem V. Gesamtrussischen Sowjetkongreß:

„Ich halte es für völlig überflüssig, den Genossen, die im Lande arbeiten, zu beweisen, wie wichtig es ist, volle Planmäßigkeit, Organisiertheit und Geschlossenheit in unseren gesamten Sowjetaufbau hineinzutragen. Jedem von ihnen, der dieses Verfassungsprojekt, das die Kommission ausgearbeitet hat..., eingehend

betrachtet, muß klar sein, daß wir, als wir die Verfassung ausarbeiteten, vor allem an der Regulierung, an der Herstellung der Geschlossenheit der Sowjetarbeit überall im Lande interessiert waren. Davon haben wir uns bei der Ausarbeitung des Projekts leiten lassen.“<sup>17</sup>

### Der verfassungsmäßige Ausbau der Geschlossenheit des Sowjetsystems

Nicht allein die Abgrenzung von der Bourgeoisie und der Konstituierenden Versammlung, nicht allein die Befriedigung der tiefen Sehnsucht des russischen Volkes nach einer revolutionären Verfassung als stabiler Ordnung der Gerechtigkeit, sondern vor allem die Herstellung der Geschlossenheit des Sowjetaufbaus und der Sowjetarbeit erforderten eine Verfassung, bestimmten die Hauptrichtung ihrer Wirksamkeit<sup>18</sup>.

Die überall in Rußland seit dem Februar 1917 entstandenen Sowjets waren bekanntlich zunächst keine Organe der Staatsmacht, sondern lehnten sich in ihrem organisatorischen Aufbau und ihrer Arbeitsweise an die Erfahrungen von Streikkomitees und anderen Kampforganen an. Sie waren weitgehend nach Berufsgruppierungen organisiert, denen korporativ die verschiedensten berufsständischen Organisationen und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vereinigungen durch Entsendung von Delegierten angeschlossen waren. In den Städten waren sie fast ausschließlich auf Betriebsgrundlage organisiert, während in den Dörfern das territoriale Prinzip vorherrschte. Weil sie die umfassendsten Massenorganisationen waren, die die unmittelbarsten Kontakte zu den Massen hatten, besaßen sie zugleich jene außerordentliche Elastizität, die ihre Umwandlung zur einzigen Grundlage der Staatsmacht ermöglichte. Dazu waren aber einheitliche Grundsätze ihrer Bildung und die Durchsetzung des demokratischen Zentralismus in ihrer gesamten Tätigkeit zwingend erforderlich.

Der III. Abschnitt der Verfassung, der vor allem diesen beiden Zwecken diente, hatte zunächst die Funktion, mit den Mitteln des Rechts die besten Erfahrungen der staatsorganisatorischen Arbeit obligatorisch zu verallgemeinern. In ihm wurden die ersten Erkenntnisse der zu Lebzeiten Lenins sich rasch entwickelnden Organisationswissenschaft berücksichtigt, und die Rolle wissenschaftlicher Methoden der Organisation der Staatsarbeit wurde in grundlegender Form zum Ausdruck gebracht. Die Grundsätze des sozialistischen Vertretungssystems — die Wählbarkeit, Verantwortlichkeit und Abberufbarkeit aller Deputierten und Mitglieder der Exekutivkomitees, die Vereinigung von beschließender und durchführender Tätigkeit, die doppelte Unterordnung der Exekutivkomitees und die Aufsicht der oberen Sowjets über die Tätigkeit der unteren — wurden hier allgemeingültig formuliert. Die nach diesen Normen einheitlich tätigen Sowjets unterschieden sich damit in ihrer Organisation und Arbeitsweise z. T. erheblich von denen des Jahres 1917 bis zur Annahme der Verfassung.

Der verfassungsmäßige Ausbau der Geschlossenheit des Sowjetsystems bedeutete zum anderen einen entscheidenden Schlag gegen anarchistische und anarcho-syndikalistische Bestrebungen der sog. Linkskommunisten (aus denen später u. a. die „Arbeiteropposition“ hervorging). Noch nach dem offiziellen, vom Volkskommissariat für Justiz vorbereiteten Verfassungsentwurf sollten die Sowjets Föderationen der Organisationen der Gesellschaftsklassen und der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Organisationen sein, nicht in erster Linie zur

17 Swerdlow, Ausgewählte Werke, Bd. 2, Moskau 1959, S. 237 (russ.).

18 vgl. hierzu und zum folgenden die ausführliche Untersuchung von Kovacz, „Die erste Sowjetverfassung“, in: Ungarische Wissenschaft 1957, Heft 11—12, S. 495 u. 503 ff. (ungarisch).

14 Lenin, Werke, Bd. 30, Berlin 1961, S. 505.

15 vgl. Kovacz, Neue Elemente der sozialistischen Verfassungsentwicklung, Budapest 1962, S. 91 (ungarisch).

16 Marx / Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 504.